



## Klage der Bad Homburger Wettbewerbszentrale gegen Carenoble auch vom OLG Dresden am 22. Mai 2015 endgültig abgewiesen.

### Rechtssicherheit beim Verordnungsservice CareSolution® für Ärzte und Krankenkassen

Die stetig steigende Anzahl von Arztpraxen und Klinikambulanzen, die auf den Verordnungsservice CareSolution® bei ihren parenteralen Ernährungstherapien vertrauen, hat Wirkungen im Versorgermarkt ausgelöst. In konstruktiver Zusammenarbeit mit gesetzlichen Krankenversicherungen nutzen die Vertragsärzte und Vertragsärztinnen die umfassenden unabhängigen Produkt- und Preisinformationen im Augenblick der Verordnung, um ihre Therapieentscheidung regresssicher auf Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Demgegenüber wurden kritische Stimmen auf der Anbieterseite immer lauter, die mit Mutmaßungen über die Lauterkeit von CareSolution® und persönlichen Meinungsäußerungen Vorbehalte bei der Ärzteschaft zu schüren versuchten.



Dem folgte nun die besondere Würdigung für den Verordnungsservice CareSolution® durch obergerichtliche unmissverständliche Klarstellungen, welche die transparentschaffenden Dienstleistungen von CareSolution® als wichtige, vermögenssichernde Dienstleistung für Ärzte und Krankenkassen im gesetzlich gewollten Interesse der Versichertengemeinschaft rechtsverbindlich definieren.

### Was war geschehen?

Beharrlich hatte seit Herbst 2013 die »Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V.« aus Bad Homburg versucht, der Carenoble verschiedene Aussagen gegenüber Ärzten zu einer „wirtschaftlichen Garantie“, zu einem „Kassenschutz“ sowie zu „Regressfreistellungen“ bei Nutzung von CareSolution® untersagen zu lassen.

**Jedoch haben die Klagen der Bad Homburger sowohl das Landgericht Leipzig [04 HK O3091/13] und auch in der Berufung das OLG Dresden vollumfänglich abgewiesen [14 U 1576/14]. Die Aussagen der Carenoble wurden als objektiv wahr beschrieben. Die Revision beim Bundesgerichtshof wurde nicht zugelassen.**

### Wie haben die Gerichte über CareSolution® geurteilt?

#### **1. CareSolution® erfüllt die aus dem Wirtschaftlichkeitsgebot abgeleiteten Informationspflichten der Krankenkassen.**

- „Indem die kooperierenden Krankenkassen den Ärzten das Portal zur Nutzung empfehlen, versuchen sie ihren Informationspflichten gegenüber den Ärzten insbesondere im Hinblick auf das Wirtschaftlichkeitsgebot bei der Verordnung nach § 12 Abs. 1 SGB V nachzukommen“.

[OLG Dresden, 14 U 1576/14, Beschluss vom 22.05.15, II. 3. aa), Sätze 1 und 2)]

#### **2. CareSolution® sorgt für Regressfreiheit.**

- „Folgt der Arzt der Empfehlung des Portals, dann ist ein Regress ausgeschlossen, der darauf beruht, dass es eine finanziell günstigere Produktkombination gegeben hätte, die der Diagnose und dem Therapieziel entspricht“. [OLG Dresden, 14 U 1576/14, Beschluss vom 22.05.15, II. 3. aa), Sätze 1 und 2)]



# CareSolution

Der Verordnungsservice für Ärzte

### 3. Zusage der Krankenkassen-Partner schafft gerichtsfesten Vertrauenstatbestand für Ärzte und bindet Prüfungs- und Beschwerdeausschüsse bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung.

- „Das so durch die Beklagte (= Carenoble) vermittelte Vertrauen in die Zusage schafft bei den Ärzten einen gerichtsfesten Vertrauenstatbestand, an den auch die Prüfungs- und Beschwerdeausschüsse der Krankenkassen bzw. ihrer Verbände bei der durchzuführenden Wirtschaftlichkeitsprüfung gebunden sind (§ 106 Abs. 4a SGB V)“. [OLG Dresden, 14 U 1576/14, Beschluss vom 22.05.15, II. 3. aa), Satz 4]

### 4. CareSolution® wahrt die Therapiefreiheit der Ärzte.

- „Auch die Therapiefreiheit wird durch die Portalnutzung nicht relevant beschränkt. Eine Nutzungspflicht besteht weder im Allgemeinen noch im konkreten Einzelfall. Selbst wenn der betreffende Arzt das Portal für einen bei einer kooperierenden Krankenkasse versicherten Patienten nutzt, ist er an die Vorschläge nicht gebunden. Wenn er von Ihnen abweicht, hat dies für ihn keine negativen Folgen, sofern er gleichwohl die an eine wirtschaftliche Verordnung zu stellenden Anforderungen erfüllt“. [OLG Dresden, 14 U 1576/14, Beschluss vom 22.05.15, II. 3. bb)]

### 5. Feststellung der Unvergleichbarkeit der Dienstleistung von CareSolution®.

- Allen vom Kläger (= Wettbewerbszentrale) bezeichneten Mitgliedsunternehmen bzw. selbstständigen Ärzten und Apothekern oder Krankenkassen ist gemein, dass sie gerade keine IT-gestützten Lösungen auf dem Gesundheitsmarkt anbieten oder anbieten wollen, die (auch nur entfernt) mit dem streitgegenständlichen Produkt (= CareSolution) vergleichbar sind. [OLG Dresden, 14 U 1576/14, Urteil vom 14.04.15, II. 2. aa)]

### 6. CareSolution® ermittelt die leitliniengerechte preislich günstigste Produktkombination und ersetzt nicht die Diagnose und Therapieentscheidung.

- „Unstreitig nimmt das Programm anhand der Eingaben des Arztes einen Vergleich aller zugelassenen Produkte nach Inhaltsstoffen und Mengen vor, die stets die günstigsten Produktkombinationen ausweisen. Die gerügte Formulierung, wonach die Apothekenherstellung immer dabei und dies mit der wirtschaftlichen Garantie und dem Kassenschutz für diese Hochpreisverordnungen verbunden sei, wird von den Verordnern allein auf den Preis bezogen. Dass die Nutzung des Portals eine zutreffende Diagnose und Therapieentscheidung nicht ersetzen kann, weiß der typische Nutzer. Er kann daher auch nicht erwarten, dass dadurch auch diese für die Einhaltung der Wirtschaftlichkeit maßgeblichen Umstände automatisch gelten und eine Prüfung nach § 106 V SGB V ausgeschlossen sein soll“. [OLG Dresden, 14U1576/14, Beschluss vom 22.05.15, II. 3. c), Sätze 4 bis 8)]

Hinweis: Gemäß den Empfehlungen der Leitlinie der DGEM werden in die Regimeberechnung nur All-in-One-Nährmischungen (AiO-Nährmischungen) einbezogen.

[Bischoff S. C., Arends J., Dörje F. et al.: S3-Leitlinie der Deutschen Gesellschaft für Ernährungsmedizin (DGEM) in Zusammenarbeit mit der GESKES und der AKE. Künstliche Ernährung im ambulanten Bereich. Aktuelle Ernährungsmedizin 2013; 38: e 112-113]

### 7. CareSolution® entlastet das Budget und garantiert die Regressfreistellung.

- „Dann aber ist diese gerügte Formulierung objektiv richtig. Der betreffende Verkehrskreis würde die Aussage »CareSolution garantiert mit genehmigten Verordnungen Ihre Regressfreistellung und entlastet das Budget« nur so verstehen, dass das System die preislich günstigste Produktkombination empfiehlt. Auch hier wird dem Arzt - für diesen erkennbar - nicht die Verantwortung dafür abgenommen, zu prüfen, ob seine Diagnose- und Therapieentscheidung richtig ist und ob die empfohlene Produktkombination unter Berücksichtigung etwaiger Nachteile, Nebenwirkungen und ähnlicher Umstände geeignet ist, den Patienten optimal zu versorgen“. [OLG Dresden, 14 U 1576/14, Beschluss vom 22.05.15, II. 3. d), Sätze 2 und 3]



# CareSolution

Der Verordnungsservice für Ärzte

Rundschreiben an Ärztinnen und Ärzte 12.06.2015

Seite 3 von 3

---

Wir freuen uns darüber, dass nun für alle Ärztinnen und Ärzte sowie die Gesetzlichen Krankenversicherungen die eindeutige Rechtssicherheit bei der Nutzung aller CareSolution®-Leistungen geschaffen wurde.

Die vollständigen Urteile finden Sie zum Download auf [www.caresolution.de](http://www.caresolution.de)

Für Ihre offenen Fragen oder Ihr Interesse an den Dienstleistungen der Carenoble für Ärzte sind wir jederzeit bereit.

**Nicole Stroh** | Geschäftsleitung

Hainstraße 4 · 04109 Leipzig

[nicole.stroh@carenoble.de](mailto:nicole.stroh@carenoble.de)

Tel. + 49 341 / 23 10 100

Fax. + 49 341 / 23 10 129

